

Vorläufige
Verfahren!

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Einstweiliger Rechtsschutz

Arrest
(§ 916 ZPO)

einstweilige Verfügung
(§ 935 ZPO)



Gewährung durch

dient der Sicherung der
Zwangsvollstreckung wegen einer
Geldforderung

Sicherung eines Individualanspruchs
oder einstweilige Regelung eines
streitigen Rechtsverhältnisses

Der **Antragsteller/ Gläubiger** muss seinen **Anspruch** sowie die besondere **Eilbedürftigkeit glaubhaft** machen, dann ergeht – in der Regel durch Beschluss und ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners/ Schuldners – **die einstweilige Verfügung/ der Arrest (§§ 922, 936 ZPO)**.

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Fall 1:

Was kann der Gläubiger im Hinblick auf seine Forderung tun?

Gläubiger G. hat aus einem notariellen Kaufvertrag eine noch nicht titulierte Forderung von 3.500,- € gegen seinen Nachbarn, den Schuldner S. Dieser ist alkoholabhängig und hat in den vergangenen Jahren fast sein gesamtes Vermögen durch unsteten Lebenswandel verprasst. Außer einem Kontoguthaben bei der V-Bank und einem kleinen Häuschen, das er bereits zum Verkauf in der Tageszeitung angeboten hat, besitzt er keinerlei Vermögen. Gläubiger G. hat den begründeten Verdacht, dass Schuldner S. auch den Erlös des Hausverkaufs verschwenden und sich ins Ausland absetzen will.

**§ 916 ZPO
Arrestanspruch**

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Fall 2:

Vor dem Amtsgericht Mitte ist eine Klage des Vermieters V. gegen den Mieter M. wegen Räumung der Mietwohnung anhängig. Vermieter und Mieter streiten darüber, wann genau der Mietvertrag endete. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis. Termin wurde noch nicht anberaumt.

Da der Vermieter keine Lust hat, auf den Auszug des Mieters zu warten, kündigt der Vermieter dem Mieter an, am nächsten Tag Strom und Wasser abzustellen.

*Was kann der
Mieter tun?*

*§ 935 ZPO
Einstweilige
Verfügung*

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Im Falle einer mündlichen Verhandlung ergeht die Entscheidung durch Urteil.

Einstweilige Verfügung/ Arrest erlangt nur dann **Wirksamkeit**, wenn die Entscheidung der Gegenseite **binnen eines Monats** (nach Zustellung bzw. Verkündung) im **Parteibetrieb zugestellt** wird (§ 929 II, 936 ZPO).

Abwehr- bzw. Rechtsmittel des Antragsgegners/ Schuldners sind:

- Schutzschrift (Vorwegnahme des rechtlichen Gehörs, aus § 937 II ZPO entwickelt)
- Widerspruch (§§ 924 I, 936 ZPO) oder Berufung bzw. Einspruch (gegen Urteil/VU)
- Antrag auf Fristsetzung zur Erhebung der Hauptsachenklage (§§ 926, 936 ZPO)

Rechtsmittel des Antragstellers/ Gläubigers:

Beschwerde gegen Zurückweisung des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Fälligkeit und Ansatz der Kosten

Die **Gebühr ist mit Antragstellung fällig** (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG), wird aber **mangels Vorauszahlungspflicht** und aufgrund des **zügigen Verfahrensablaufes** erst nach **Verfahrensabschluss erhoben**, mithin nach:

*Gebühren-
erhebung erst
nach
Verfahrens-
abschluss*



Erlass einer (wirksamen - beachte § 929 II ZPO !) Kostenentscheidung
(durch Urteil, Beschluss)



Erledigung/ Beendigung des Verfahrens durch Antragsrücknahme
oder Vergleich



nicht erfolgter Vollziehung (Zustellung, s. § 929 II ZPO)



Nichtbetreiben oder Unterbrechung > 6 Monate

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Kostenschuldner

bei Vorliegen einer Kostengrundentscheidung/-regelung der Entscheidungs- oder ggf. Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1 und 2 GKG) - beachte § 929 II ZPO !

**§ 929 II
ZPO
beachten !**

der Antragsteller (§ 22 I 1 GKG) in allen übrigen Fällen

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Gebühren

Gebühren im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren entstehen nach folgenden KV-Nummern :

1410-1412

erster Rechtszug (Anordnungs-, Widerspruchs- und Aufhebungsverfahren)

1420-1423

Berufungsverfahren

1430-1431

Beschwerdeverfahren

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Beispiel:

A beantragt gegen B den Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen der Unterlassung ehrenrühriger Behauptungen.

Die begehrte einstweilige Verfügung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Die Kosten des Verfahrens werden dem B auferlegt.

Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Nachdem A dem Gericht mitgeteilt hat, dass er die einstweilige Verfügung innerhalb der Vollziehungsfrist von § 929 II ZPO dem B mittels Gerichtsvollzieher zugestellt habe, fertigt der Kostenbeamte folgende Gerichtskostenrechnung:

Kosten im Zivilprozess

Gebühr / KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
1,5 Verfahrensgebühr KV 1410	3.000,00	188,25	A'st. voll
	Rest	188,25	

Die offenen Kosten
werden bei der KEJ zum
Soll gestellt.

Kostenschuldner ist
der A'geg. gem.
§ 29 Nr.1 GKG

Antragsteller haftet in
voller Höhe gem.
§ 22 I GKG

Variante:

Kosten im Zivilprozess

Die einstweilige Verfügung konnte nicht innerhalb der Vollziehungsfrist an den Antragsgegner zugestellt werden.

Gebühr / KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
1,5 Verfahrensgebühr KV 1410	3.000,00	188,25	A'st. voll
	Rest	188,25	

In diesem Fall würde es bei der berechneten Gebühr bleiben, Kostenschuldner wäre aber der Antragsteller des Verfahrens, da die einstweilige Verfügung (inkl. Kostenentscheidung) nicht vollzogen wurde. „Sie konnte Ihre Wirkung nicht entfalten.“

Kostenschuldner ist der A'st.

Die offenen Kosten werden bei der KEJ zum Soll gestellt.

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Gebühren

Gebühren im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren entstehen nach folgenden KV-Nummern :

KV Nr. 1410

grundsätzlich entsteht eine 1,5fache Gebühr

KV Nr. 1411

Ermäßigung auf 1,0 bei Verfahrensbeendigung durch Antragsrücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder ein Urteil nach § 313 a II ZPO, gerichtlichen Vergleich oder Erledigungserklärung nach § 91 a ZPO mit Anerkenntnis bzw. Parteieneinig. bzgl. der Kosten

KV Nr. 1412

Erhöhung auf 3,0 bei Verfahrensbeendigung durch Urteil oder Beschluss nach § 91 a ZPO (mit streitiger Kostenentscheidung) oder § 269 III 3 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Bei einem Widerspruchverfahrens ist mit den o.g. Gebühren des Anordnungsverfahrens abgegolten (es ist also keine besondere Angelegenheit), jedoch kommt es in der Regel nach Widerspruch zur Gebührenerhöhung gem. KN-Nr. 1412, da in der Praxis dann regelmäßig mündlich verhandelt und durch Endurteil entschieden wird.

Beispiel:

Im bereits genannten Beispielfall legt B Widerspruch gegen die eintw. Vfg. Ein und beantragt den Verfügungsantrag zurückzuweisen.

Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird und B die weiteren Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Variante:

Kosten im Zivilprozess

Gebühr / KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
3,0 Verfahrensgebühr KV 1412	3.000,00	376,50	A'st. voll
Abzüglich bereits erfordert/gezahlt		188,25	
Rest		188,25	

Die offenen Kosten
werden bei der KEJ zum
Soll gestellt.

Kostenschuldner ist
der A'geg. gem.
§ 29 Nr.1 GKG

Antragsteller haftet in
voller Höhe gem.
§ 22 I GKG

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Bei einem Widerspruchverfahrens ist mit den o.g. Gebühren des Anordnungsverfahrens abgegolten (es ist also keine besondere Angelegenheit), jedoch kommt es in der Regel nach Widerspruch zur Gebührenerhöhung gem. KN-Nr. 1412, da in der Praxis dann regelmäßig mündlich verhandelt und durch Endurteil entschieden wird.

Beispiel:

Im bereits genannten Beispielfall legt B Widerspruch gegen die eintw. Vfg. Ein und beantragt den Verfügungsantrag zurückzuweisen.

Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird und B die weiteren Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Variante:

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Beispiel:

B widerspricht der einst. Vfg. lediglich wegen der Kostenentscheidung und beantragt insoweit deren Aufhebung, sowie die Kosten des Verfahrens dem A aufzuerlegen.

Gegenstand des Widerspruchs sind hier also nur die Verfahrenskosten !!

Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil, mit welchem dem „Kostenwiderspruch“ stattgegeben und die einst. Vfg. Im Kostenpunkt aufgehoben wird.

Die Kosten des Anordungs- und des Widerspruchsverfahrens werden dem A auferlegt.
Der Streitwert für das Widerspruchsverfahren wird auf bis zu 1000,00 EUR festgesetzt.

Kosten im Zivilprozess

Variante:

Gebühr / KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
1,5 Verfahrensgebühr KV 1410	3.000,00	188,25	A'st. voll
1,5 Verfahrensgebühr KV 1412	1.000,00	91,50	A'st. voll
Summe		279,75	
Davon trägt A 100% mit gezahlt		279,75 0,00	Kostenschuldner ist der A'st. gem. § 29 Nr.1 GKG
Rest:		279,75	
Davon trägt B 0%		0,00	Keine Mithaft auf Seitens des A' geg.
Gezahlt/erfordert zuviel:		188,25	

Die offenen Kosten werden bei der KEJ zum Soll gestellt.

Die mit **Kost18** zurückerstattet werden.

Antragsteller haftet in voller Höhe gem.
§ 22 I GKG

Kostenschuldner ist der A'st. gem.
§ 29 Nr.1 GKG

Keine Mithaft auf Seitens des A' geg.

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Wurde bereits ein/e Arrestbeschluss/einstweilige Verfügung, ein streitiges Urteil oder ein Versäumnisurteil erlassen, kommt eine Ermäßigung nicht mehr in Betracht!

Die Erhöhung der KV-Nr. 1412 (Differenz von 1,5 zwischen 1410 und 1412) berechnet sich nur nach dem Gegenstandswert, auf den sich diese Entscheidung bezieht (i.d.R. Wert des Widerspruchsverfahrens).

§ 36
III GKG
ist nicht
anwendbar!

Widerspruchsverfahren

- Das Widerspruchsverfahren ist mit den o.g. Gebühren des Anordnungsverfahrens abgegolten (es ist also keine besondere Angelegenheit).
- In der Regel führt Widerspruch zur Gebührenerhöhung gem. KV 1412, da in der Praxis dann regelmäßig mündlich verhandelt und durch Endurteil entschieden wird.
- Wird der Widerspruch zurückgenommen, bleibt es bei der 1,5 Verfahrensgebühr gem. KV-Nr. 1410. Es findet keine Ermäßigung statt, da bereits der Arrestbeschluss oder der Beschluss über die einstweilige Verfügung erlassen wurde.

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Berufung im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren

- Gegen Urteile im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren kann Berufung eingelegt werden (§ 542 Abs. 2 ZPO).
- Hierfür entsteht eine **4,0-fache** Verfahrensgebühr gem. KV-Nr. 1420.
- Diese kann sich ermäßigen (KV-Nummern 1421, 1422, 1423).

Beschwerdeverfahren im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren

Wird ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss zurückgewiesen, kann gegen diesen das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

- Gebühr im Beschwerdeverfahren: **1,5 Gebühr** gem. KV-Nr. 1430
- Ermäßigung:
 - auf **1,0** gem. KV-Nr. 1431: bei Beendigung des gesamten Beschwerdeverfahrens durch Rücknahme der Beschwerde

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Für Berufung und Beschwerde im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren gilt:

- Fälligkeit: § 6 I S. 1 Nr. 1 GKG mit Einreichung der Berufung bzw. Beschwerde
- Keine Vorauszahlungspflicht, da nicht in § 12 GKG aufgeführt

Kosten im Zivilprozess

Arrest- und einstweilige Verfügung

Hauptsachenverfahren

Normaler“ Zivilprozess = Klage, durch dessen Entscheidung der einstweilige Rechtszustand der einstweiligen Verfügung beendet und durch eine endgültige Regelung ersetzt wird.

Kosten

Kosten werden nach **KV 1210 und 1211** abgerechnet, es gelten die Vorschriften für den Zivilprozess 1. Instanz.

Die im Hauptsacheverfahren getroffene Kostenentscheidung berührt die des vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahrens jedoch nicht, diese bleibt unverändert bestehen!

Beachte!!